Preußische Gesetzsammlung

Nr. 9.

(Nr. 11180.) Gesetz zur Abänderung der Vorschriften über die Abnahme und Prüfung der Rechnungen. Vom 22. März 1912.

Aufgehoben § 5 1933 S. 476

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer, vom 27. März 1872 (Gesetzsamml. S. 278) wird wie folgt abgeändert:

1. An die Stelle des § 11 treten folgende Vorschriften:

§ 11.

Die Oberrechnungskammer darf Rechnungen, die von geringerer Bedeutung sind oder bei denen wesentliche Abweichungen von den maßgebenden Vorschriften und Bestimmungen oder finanziell erhebliche Erinnerungen in größerer Anzahl nicht vorzukommen pflegen, von der eigenen Prüfung ausschließen und diese unter Bestimmung der Art der Ausführung sowie die Erteilung der Entlastung den von ihr im Einvernehmen mit dem zuständigen Verwaltungschef bestimmten Verwaltungsbehörden überlassen.

Die Oberrechnungskammer soll jedoch von Zeit zu Zeit dergleichen Rechnungen und Nachweisungen einfordern, um sich zu überzeugen, daß die Verwaltung der Fonds, worüber sie geführt werden, vorschriftsmäßig erfolge.

Änderungen in dem Verzeichnisse der von der Prüfung der Oberrechnungskammer ausgeschlossenen Rechnungen sind im Landtage jedesmal bei Vorlage der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt mitzuteilen.

2. Hinter § 17 wird folgende Vorschrift eingeschaltet:

§ 17a.

Von der Herbeiführung der Einziehung von Beträgen, die an öffentliche Kassen zu wenig ein- oder von ihnen zu viel ausgezahlt worden sind, und von der Anregung der Auszahlung von Beträgen, die von öffentlichen Kassen zu wenig aus- oder an sie zu viel eingezahlt worden sind, darf die Oberrechnungskammer absehen, wenn es sich um geringfügige Beträge handelt oder wenn die Einziehung oder Auszahlung mit Weiterungen oder Kosten verbunden wäre, die nicht im richtigen Verhältnisse zu der Höhe des Betrags ständen.

3. Im § 18 wird folgende Vorschrift als zweiter Absatz angeschlossen:

Falls die Oberrechnungskammer von der Befugnis des § 11 Abs. 1 Gebrauch macht, erfolgt die Aufstellung der Bemerkungen auf Grund der von den Verwaltungsbehörden zu liefernden Unterlagen.

4. Hinter § 18 wird folgende Vorschrift eingeschaltet:

§ 18a.

Bei geringfügigen Beträgen soll die Aufstellung von Bemerkungen unterbleiben; desgleichen wenn es sich um eine bloße Fondsverwechselung handelt, durch die wesentliche Etatsüberschreitungen weder verursacht noch vermieden worden sind. Bei wichtigen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung darf jedoch von der Aufstellung von Bemerkungen nicht Abstand genommen werden.

5. An die Stelle des § 19 Abs. 1 Satz 1 tritt folgende Vorschrift:

Etatsüberschreitungen im Sinne des Artikel 104 der Verfassungsurkunde sind alle Mehrausgaben, welche gegen die einzelnen Kapitel und Titel des nach Artikel 99 a. a. O. festgestellten Staatshaushaltsetats oder gegen die von der Landesvertretung genehmigten Titel der Spezialetats stattgefunden haben, soweit nicht

a) einzelne Titel in den Etats als übertragbar ausdrücklich bezeichnet sind und bei solchen die Mehrausgaben bei einem Titel durch Minderausgaben bei anderen ausgeglichen werden

oder

b) bei einzelnen Titeln ausdrücklich vermerkt ist, daß dem Ausgabesoll bestimmte Einnahmen zufließen sollen, und die entstandenen Mehrausgaben in den Einnahmen ihre Deckung finden.

Artikel II.

Im § 51 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 (Gesetzsamml. S. 77) wird folgende Vorschrift als vorletzter Absatz eingefügt:

Mit Zustimmung der Oberrechnungskammer kann die Vorprüfung in materieller Hinsicht bei der Abnahme ganz oder teilweise unterbleiben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 22. März 1912.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

(Nr. 11181.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Katzenelnbogen. Vom 18. März 1912.

Auf Grund des Artikel 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Katzenelnbogen gehörige Gemeinde Berghausen

am 15. April 1912 beginnen soll.

Berlin, den 18. März 1912.

Der Justizminister.
Beseler.

(Nr. 11182.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Diez. Vom 20. März 1912.

Auf Grund des Artikel 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember

1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Diez gehörige Gemeinde Holzheim

am 15. April 1912 beginnen soll.

Berlin, den 20. März 1912.

Der Justizminister.

In Vertretung:

Küntzel.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 5. Februar 1912, betreffend die Genehmigung der Errichtung des Brandenburgischen Pfandbriefamts für Hausgrundstücke auf Grund der beigefügten Satzung, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 10 Sonderbeilage, ausgegeben am 8. März 1912, und
   der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 10 Sonderbeilage, ausgegeben am 6. März 1912;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 12. Februar 1912, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Meinerzhagen im Kreise Altena für die Herstellung einer eigenen Gemeindewasserleitung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 11 S. 261, ausgegeben am 15. März 1912;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 15. Februar 1912, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landgemeinde Britz im Kreise Teltow für die Ausführung der Kanalisation des Gemeindebezirkes Britz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 12 S. 235, ausgegeben am 22. März 1912;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 24. Februar 1912, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Lichtenberg für die Verlegung eines neuen Druckrohrs und den Anschluß des neuen Pumpwerkes an dieses Rohr, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 12 S. 235, ausgegeben am 22. März 1912.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1903 zu 2,40 M) sind an die **Postanstalten** zu richten.